

## IN DIESER AUSGABE

### Sicherheitsüberprüfungen von Personen

- §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz
- Geheimhaltungsstufen
- Praktische Durchführung
- Ausblick

**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

#### Impressum:

**Medieninhaber:** Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, 1014 Wien, Herrengasse 7, Telefon: +43 (0)1-53126-0, E-Mail: einlaufstelle@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at

**Inhaltlich verantwortlich:** Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (.BVT), 1014 Wien, Postfach 100, Herrengasse 7, Telefon: +43 (0)1-53126-4100, E-Mail: WIS@bvt.gv.at

**Gestaltung:** Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/8 - Protokoll und Veranstaltungsmanagement

## WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIESPIONAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die legale Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Neuaufnahmen in einem Unternehmen, der sogenannte Pre-Employment Check, ist im deutschsprachigen Wirtschaftsraum aufgrund arbeits- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur relativ eingeschränkt möglich. Dennoch bieten sich neben dem Fragerecht des Arbeitgebers unterschiedliche Methoden der Informationssammlung wie beispielsweise eine Internetrecherche (ausschließlich für jedermann einsehbare Bereiche), die umfassende Überprüfung von Zeugnissen, Zertifikaten oder die Rücksprache mit früheren Arbeitgebern an.

Die Einholung amtlicher Auskünfte seitens des Arbeitgebers ist auf zwei Arten zulässig. Zum einen im Rahmen des Fragerechts des Arbeitgebers, da er die Bewerberin bzw. den Bewerber um Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder einen Gewerberegisterauszug bitten kann. Zum anderen kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen seitens des Arbeitgebers eine Sicherheitsüberprüfung gem. § 55ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) veranlasst werden. Dies ist jedoch ausschließlich mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig.

### §§ 55ff SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

Die Sicherheitsüberprüfung gem. § 55ff SPG ist die Abklärung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde. Folglich ist die Zielsetzung dieser Bestimmung die Zuverlässigkeit einer Person zu überprüfen.

Der Gesetzgeber sieht jedoch entsprechende Beschränkungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. So stellen etwa die Bestimmungen zur Sicherheitsüberprüfung lediglich eine Verarbeitungsbefugnis von Datenbeständen, welche bereits in Datenanwendungen des BMI gespeichert sind, dar. Nur in bestimmten Fällen können weitere aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen gespeicherte Daten von Dienststellen der Gebietskörperschaften oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskrankenkassen, Pensionsversicherungsanstalten,...) eingeholt werden. Der Umfang der überprüften Daten darf nicht über die für die jeweilige Geheimhaltungsstufe vorgesehenen Daten im Formular der

Sicherheitserklärung gemachten Angaben hinausgehen. Nur für den Schutz streng geheimer Informationen ist auch die Überprüfung von volljährigen Personen vorgesehen, welche mit der Geheimnisträgerin bzw. dem Geheimnisträger in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Grundlage für die Anwendbarkeit einer Sicherheitsüberprüfung ist jedenfalls das Vorliegen von vertraulichen Informationen. Solche Informationen müssen einem strafrechtlichen Geheimhaltungsschutz unterliegen und ihre Geheimhaltung muss im öffentlichen Interesse liegen.

Neben den Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastrukturen bei denen der Gesetzgeber annimmt, dass ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung vorliegt, wenn die unzulässige Verwertung dieser vertraulichen Informationen eine nachhaltige Funktionsstörung oder Zerstörung bewirken würde, ist dies bei anderen Unternehmen nur eingeschränkt der Fall.

Der Geheimhaltungsschutz in § 124 StGB (Auskundschaftung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zugunsten des Auslandes – wirtschaftlicher Landesverrat) ist für alle Unternehmen mit Sitz in Österreich normiert. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Wirtschaftsgeheimnisse) können jedoch vorwiegend im Blickpunkt privater Interessen gesehen werden, weshalb die juristische Literatur diesbezüglich zurückhaltend ist.

### Geheimhaltungsstufen gem. §§ 55 Abs. 3 SPG

- **Vertraulich**...wenn die Information unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz steht und ihre Geheimhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist
- **Geheim**... wenn die Information vertraulich ist und ihre Preisgabe zudem die Gefahr erheblicher Schädigung volkswirtschaftlicher Interessen einer Gebietskörperschaft oder erheblicher Schädigung der auswärtigen Beziehungen oder der Interessen des Bundes an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung schaffen würde
- **Streng geheim**... wenn die Information geheim ist und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung nach Z 2 (geheim) wahrscheinlich machen würde

## Klassifizieren Sie ihre Wirtschaftsgeheimnisse!

Gemäß § 55a Abs. 2 Z 3 SPG darf eine Sicherheitsüberprüfung auf begründetes Ersuchen eines Unternehmens, in dem die oder der Betroffene eine Tätigkeit wahrnimmt oder anstrebt und bei welcher sie oder er Zugang zu vertraulichen Informationen hat, durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem, dass die Verwertung dieser vertraulichen Informationen im Ausland (Nicht-EU-Land) zu einer Schädigung des Unternehmens führen würde. Um hier jedoch eine Grundlage für die an die Sicherheitsbehörde zu übermittelnde Begründung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung einer Person sicherzustellen, sind unternehmensinterne Prozesse zur Klassifizierung von Informationen entscheidend.

Durch Meldungen von Verdachtsmomenten bzw. kritischer Situationen in Bezug auf Wirtschafts- und Industriespionage im In- oder Ausland ist es dem BVT als kompetentem und vertrauenswürdigem Ansprechpartner möglich, Risikoprofile zu erstellen und dadurch aktuelle Trends aufzuzeigen.

## PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG

Die unterschiedlichen Formulare, entsprechend der Zuordnung der Information zu einer Geheimhaltungsstufe, unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs sowie des Kreises der von der Überprüfung betroffenen Personen.

Die Formulare sind auf der Homepage des BMI abrufbar:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Service/sicherheitserkl/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/sicherheitserkl/)

Anträge zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen werden zentral vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Abteilung BMI-II/BVT3 bearbeitet. Nach Entrichtung der Gebühr und Vorliegen einer entsprechenden Begründung erfolgt die Bearbeitung des Antrags. Anzumerken ist, dass kein subjektives Recht des antragstellenden Unternehmens auf Überprüfung der Person durch die Sicherheitsbehörden besteht.

Die Entscheidung, ob dem betroffenen Menschen tatsächlich der Zugang zu klassifizierten Informationen im Unternehmen gewährt wird, obliegt in der Folge der abschließenden Beurteilung des Unternehmens, welches um die Sicherheitsüberprüfung ersucht hat. Zudem sollte die Sicherheitsüberprüfung nur ein genutztes Instrument zur Beurteilung der Verlässlichkeit bzw. Eignung einer Person für eine angestrebte Stelle

im Unternehmen darstellen. Eine wesentliche Schlüsselposition hat in diesem Prozess die bzw. der Personalverantwortliche. Den gesprächsführenden Verantwortlichen obliegt es, die Persönlichkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers entsprechend zu beurteilen.

## Gebührensätze für Sicherheitsüberprüfungen

Sicherheitserklärung für den Zugang zu

- vertraulichen Informationen ... 297 Euro
- geheimen Informationen ... 593 Euro
- streng geheimen Informationen ... 890 Euro (zuzüglich 297 Euro für volljährige Bezugspersonen im gemeinsamen Haushalt)

(gem. § 55b Abs 3 SPG iVm § 5 Sicherheitsgebührenverordnung, Stand: 01.09.2016)

## AUSBLICK

Die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, einschließlich deren Finanzierungsmöglichkeiten fällt mitteleuropäischen Unternehmen schwerer als Technik- und Produktinnovationen. Andere Nationen bzw. deren Unternehmen bieten sich hier gerne als Partner an. In Kombination mit dem Streben von Konzernen nah an der Szene der Start-ups zu sein, ergeben sich mannigfaltige Möglichkeiten des ungewollten Abflusses von Wirtschaftsgeheimnissen österreichischer Unternehmen ins Ausland. Die Ausgabe 01/2017 behandelt das Thema „Geschäftsmodelle und Geheimnisschutz“ anhand aktueller wissenschaftlicher Studien.

## VERANSTALTUNGEN

- 20.10.2016 — WKÖ - Sind Sie sicher? IT-Sicherheit: Wie geh ich's an? Kostenloses Webinar der Wirtschaftskammer
- Frühjahr 2017 — Intensivworkshop Wirtschafts- und Industriespionage: Nähere Informationen in Kürze auf der Homepage des BMI

## KONTAKT

Für weiterführende Informationen und im Anlassfall steht Ihnen das .BVT zur Verfügung:

### Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

**E-Mail:** [wis@bvt.gv.at](mailto:wis@bvt.gv.at)  
**Telefon:** +43-(0)1-53126-4100

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Verfassungsschutz/wis](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/wis)